

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

30. Juni 2021

Vorgezogene Revision Tierarzneimittelrecht; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. April 2021 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Vernehmlassung zur vorgezogenen Revision zum Tierarzneimittelrecht eröffnet und die Kantone zur Stellungnahme eingeladen. Dafür danken wir Ihnen.

Grundsätzlich begrüsst der Kanton Aargau die vorgesehenen Anpassungen. Konkrete Anliegen zu einzelnen Punkten finden Sie in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Beilage

- Detaillierte Stellungnahme

Kopie

- vernehmlassungen@blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur vorgezogenen Verordnungsrevision Tierarzneimittelrecht (20.04.2021 bis 11.08.2021)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat Kanton Aargau
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : RR AG
Adresse, Ort : Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Kontaktperson : Barbara Thür
Telefon : 062 835 29 70
E-Mail : barbara.thuer@ag.ch
Datum : 30. Juni 2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11.08.2021 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Aargau begrüsst die vorgezogene Anpassung der Schweizer Gesetzgebung an die revidierten Verordnungen der EU (Verordnung 2019/6 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel sowie Verordnung 2019/4 über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln). Die beiden EU-Verordnungen treten nach einer 3-jährigen Übergangsfrist am 28.1.2022 in allen EU-Mitgliedstaaten in Kraft. Für die Schweiz besteht Handlungsbedarf, um die wichtigsten Differenzen zum EU-Recht auszuräumen. Nur so lassen sich Handelshemmnisse mit der EU verhindern, die vor allem den Export von tierischen Lebensmitteln betreffen würden. Ein Grossteil der Anpassungen betrifft das Zulassungsverfahren von Medikamenten. Davon ist der Kanton Aargau nur am Rande betroffen. Um die Sicherheit bei Vertrieb und Anwendung von Tierarzneimitteln (TAM) jederzeit zu gewährleisten, ist die Anwendung der Richtlinien zur Guten Vertriebspraxis zu unterstützen. Einige Anforderungen betreffend den Vertrieb werden jedoch einen administrativen und praktischen Aufwand bedeuten, der besonders kleine Unternehmen, wie Tierarztpraxen kaum vollständig umsetzen werden können. Betroffen ist der Kanton insbesondere von den neuen Regelungen betreffend die Verordnung vom 18. August 2004 über die Tierarzneimittel (TAMV; SR 812.212.27), zu welcher sich der Kanton in der Folge im Detail äussert.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der TAMV (SR 812.212.27)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 8 Abs. 1 ^{bis}	Der Kanton Aargau begrüsst die Anpassung, insbesondere auch im Bereich der Heimtiere. Es soll garantiert werden, dass Reserveantibiotika nicht leichtfertig und ohne grosse Aussicht auf einen Behandlungserfolg eingesetzt werden. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass die Liste der verbotenen resp. eingeschränkt anzuwendenden Wirkstoffe noch nicht bekannt ist. Je nach Wirkstoffen ist mit einer Einschränkung der Therapiemöglichkeiten zu rechnen, was auch einen Tierschutz-Aspekt beinhaltet. Die vorgesehene Regelung ist im Einklang mit der Umsetzung der nationalen Strategie zur Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen (StAR).	
Art. 13. Abs. 2 Bst. b und c	Die Änderungen gegenüber der jetzigen Gesetzgebung sind minim und sind zu begrüßen. Sie beeinträchtigen die Lebensmittelsicherheit weder im positiven noch im negativen Sinn.	

Art. 29. Abs.1 und Anhang 1/ 1a Ziff. 4 Abs.	Die analog der EU-Verordnung 2019/6 vorgesehene Erhöhung der Aufbewahrungsfrist der Unterlagen zu Arzneimitteln von 3 auf neu 5 Jahre, die via Futter oder Wasser ganzen Tiergruppen verabreicht werden, ist zwar aus fachlicher Sicht nicht zwingend. Sie ist den Tierärztinnen und Tierärzten, beziehungsweise den Tierhalterinnen und Tierhaltern, aber ohne grossen Zusatzaufwand zuzumuten.	
---	---	--